S 12 KA 18/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vertragsarzt Kassenärztliche Vereinigung
Leitsätze	1. Durch eine vom Vorstand einer Kassenärztlichen Vereinigung beschlossene Richtlinie für die Beschäftigung von Assistenten kann eine Beschränkung auf höchstens einen Vorbereitungsassistenten pro Vertragsarzt nicht wirksam geregelt werden. Hierfür bedarf es einer Satzung. 2. Die Zahl der zulässigen Beschäftigungsverhältnisse kann auf zwei beschränkt werden, da die Weiterbildung ein persönliches Engagement des Arztes voraussetzt.
Normenkette	Ärzte-ZV § 32 II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KA 18/20
Datum	01.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 02.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 11.12.2019 rechtswidrig war.Â

2.Â Â Â Die Beklagte hat die notwendigen Verfahrenskosten zu tragen.Â

3.Â Â Â Der Streitwert wird auf 5.000,00 â¬ festgesetzt

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungklage noch um die Frage, ob die Ablehnung der Genehmigung der BeschÃ¤ftigung einer Ãrztin in Weiterbildung rechtswidrig war.Â

Die KlÃ¤gerin ist als FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychotherapeutische Medizin zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung mit Praxissitz in A-Stadt mit einem vollen Versorgungsauftrag zugelassen. Die LandesÃ¤rztekammer Hessen verlieh ihr mit Schreiben vom 09.10.2017 die Befugnis zur Weiterbildung im Gebiet âPsychosomatische Medizin und Psychotherapieâ Ã¼ber den Zeitraum von bis zu zwei Jahren.Â

Die KlÃ¤gerin beantragte mit Schreiben vom 08.08.2019 die Genehmigung der BeschÃ¤ftigung von Frau C. C. als Ãrztin in Weiterbildung in ihrer Praxis fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 im Umfang einer Vierteltags-BeschÃ¤ftigung mit 10 Wochenstunden.Â

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 02.09.2019 den Antrag ab, da bereits die Genehmigungen fÃ¼r einen Arzt in Weiterbildung sowie einen Ausbildungsassistenten vorlÃ¤gen und pro Ausbilderin nur maximal zwei Ãrzte in Weiterbildung bzw. zwei Ausbildungsassistenten genehmigt werden kÃ¶nnten. Mit den vorliegenden zwei Genehmigungen sei diese Anzahl somit bereits ausgeschÃ¶pft.Â

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 05.09.2019 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung ihres Widerspruchs fÃ¼hrte sie aus, dass es keine Norm gebe, die eine derartige Regelung entfalte, wonach pro Ausbilderin nur maximal zwei Ãrzte in Weiterbildung bzw. zwei Ausbildungsassistenten genehmigt werden kÃ¶nnten.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 11.12.2019 den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. In den BescheidgrÃ¼nden fÃ¼hrte sie aus, nach Â§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Ãrzte-ZV dÃ¼rfe der Vertragsarzt einen Assistenten nur beschÃ¤ftigen, wenn dies im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung oder aus GrÃ¼nden der Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung erfolge. GemÃ¤Ã Â§ 32 Abs. 2 Satz 4 Ãrzte-ZV sei die vorherige Genehmigung der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung erforderlich. Die Regelung in der Ãrzte-ZV werde durch eine Verwaltungsvorschrift der KV Hessen konkretisiert, da die Ãrzte-ZV nicht jeden Einzelfall konkret regeln kÃ¶nne. Nach ihrer Verwaltungsvorschrift vom 16.04.2002 sei die Anzahl der Ausbildungsassistenten pro Praxisinhaber/-partner auf maximal einen ganztags tÃ¤tigen bzw. zwei halbtags tÃ¤tige Assistenten zu beschrÃ¤nken. Herr Dr. med. D. D. sei in der Praxis der KlÃ¤gerin als Arzt in Weiterbildung in der Zeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2019 halbtags sowie vom 01.08.2019 bis 31.10.2019 mit 10 Stunden im Gebiet âPsychosomatische Medizin und Psychotherapieâ beschÃ¤ftigt. Weiter beschÃ¤ftige die KlÃ¤gerin Herrn Dipl.-Psych. E. E. als Ausbildungsassistenten in der Zeit vom 01.03.2019 bis 28.02.2020 halbtags in ihrer Praxis. Die Verwaltungsvorschrift ziele nicht auf das Erreichen der Ausbildungsassistenz bis zu einer VollzeittÃ¤tigkeit ab, sondern begrenze

ausdrÃ¼cklich die Zahl der auszubildenden Personen auf zwei Ausbildungsassistenten. Ziel sei die GewÃ¤hrleistung einer ordnungsgemÃ¤Ãen Ausbildung. Da die KlÃ¤gerin in ihrer Praxis unstreitig bereits zwei Ausbildungsassistenten beschÃ¤ftige, sei die BeschÃ¤ftigung eines dritten Ausbildungsassistenten von der Regelung nicht gedeckt. GrÃ¼nde, die eine Sonderregelung rechtfertigten, seien nicht ersichtlich.Â

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 09.01.2020 die Klage erhoben. Sie trÃ¤gt sie vor, der am 27.01.2019 gestellte Antrag auf Genehmigung des Ausbildungsassistenten Herrn Dipl.-Psych. E. E. ab MÃ¤rz 2019 sei keineswegs befristet gestellt worden. Insofern sei die Befristung auf den 28.02.2019 nicht nachvollziehbar. Sie habe zwischenzeitlich die VerlÃ¤ngerung beantragt. Sie habe ein berechtigtes Interesse an der Feststellung gemÃ¤Ã Â§ 131 Abs. 1 SGG. Es liege auch ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse vor. Die Wiederholungsgefahr bestehe darin, dass bei ihr stÃ¤ndig Anfragen auf Fortbildungen eingingen. Es sei daher auch in Zukunft zu erwarten, dass ein Sachverhalt vorliege, wonach sie als Ausbilderin mehr als zwei Ãrzte in Weiterbildung bzw. zwei Ausbildungsassistenten gleichzeitig beschÃ¤ftigen werde. Â§ 32 Ãrzte-ZV stelle insofern einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Eine nachvollziehbare BegrÃ¼ndung hierfÃ¼r sei nicht gegeben. Da den weiterbildungsanfragenden Ãrzten bzw. Assistenten nur eine begrenzte Zahl von AusbildungsplÃ¤tzen zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, sei die angegriffene Vorschrift, die eine Selbstbindung der Beklagten vorsehe, nur dann anwendbar, wenn dieser Umstand von der Beklagten abgestellt worden wÃ¤re. Dies sei aber nicht der Fall und auch nicht zu erwarten. Auch inhaltlich sei der Eingriff in die BerufsausÃ¼bungsfreiheit nicht gerechtfertigt. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso bei der Ausbildung von drei Ãrzten bzw. Ausbildungsassistenten ein Eingriff in den Versorgungsauftrag vorliegen sollte.Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,Â

festzustellen, dass der Bescheid vom 02.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 11.12.2019 rechtswidrig war.Â

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist weiterhin der Auffassung, wenn die BeschÃ¤ftigung aus GrÃ¼nden der Weiterbildung erfolge, dÃ¼rfe sie die Genehmigung auf einen Assistenten begrenzen. Â§ 32 Ãrzte-ZV meine mit dem Wortlaut â einenâ Assistenten die Zahl eins und nicht den unbestimmte Artikel, was aus der Vertretungsregel folge. Ein Vertragsarzt dÃ¼rfe sich nach Â§ 32 Abs.1 Ãrzte-ZV nur von einem Vertreter und nicht von mehreren vertreten lassen. Diese Auslegung korrespondiere im Ãbrigen auch mit der Regelung des Â§ 32 Abs. 3 Ãrzte-ZV, wonach die BeschÃ¤ftigung eines Assistenten nicht der VergrÃ¶Ãerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines Ã¼bergroÃen Praxisumfangs dienen dÃ¼rfe. WÃ¤re die BeschÃ¤ftigung mehrerer Assistenten durch einen Vertragsarzt gewollt gewesen, hÃ¤tte die Formulierung lauten mÃ¼ssen, dass die BeschÃ¤ftigung von Assistenten

nicht der VergrÃ¶Ãerung der Kassenpraxis dienen dÃ¼rften. Sie mache hiervon schon eine Ausnahme zu Gunsten der KlÃ¤gerin und aller VertragsÃ¤rzte und Psychotherapeuten, dass sie einen ganztags oder zwei halbtags beschÃ¤ftigte Assistenten genehmige. Ob dies rechtmÃ¤Ãig sei, sei nicht Gegenstand dieses Klageverfahrens. Der Antrag auf Genehmigung der BeschÃ¤ftigung des Ausbildungsassistenten E. sei befristet gestellt worden. Lediglich in einem Klammerzusatz sei vermerkt, dass eine VerlÃ¤ngerung seitens der KlÃ¤gerin mÃ¶glich sei. Sie kÃ¶nne nicht vorhersagen, wann genau und ob eine Beschlussfassung ihrer Vertreterversammlung zu erwarten sei. Sie beabsichtige, der Vertreterversammlung eine Richtlinie in deren Sitzung am 29.05.2021 zur Beschlussfassung vorzulegen.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichts- und beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Kammer konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid nach Â§ 105 SGG entscheiden. Die Sache hat keine Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art, und der Sachverhalt ist geklÃ¤rt. Das Gericht hat die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 03.02.2021 angehÃ¶rt.Â

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage zulÃ¤ssig und insbesondere statthaft. Wenn sich ein Verwaltungsakt vor dem Urteil durch ZurÃ¼cknahme oder anders erledigt, so stellt das Gericht nach Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG fest, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn der KlÃ¤ger daran ein berechtigtes Interesse hat. Nachdem die bereits bestehenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse ausgelaufen sind und Frau C. nicht mehr zur VerfÃ¼gung steht, hat sich die Ablehnung der Genehmigung, die die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst angefochten hatte, i. S. des Â§ 39 Abs. 2 SGB X erledigt. Die Genehmigung zur BeschÃ¤ftigung eines weiteren Ausbildungsassistenten kann auch nicht mehr erteilt werden, weil eine rÃ¼ckwirkende Genehmigung ausgeschlossen ist. Das erforderliche besondere Feststellungsinteresse der KlÃ¤gerin folgt aus der Wiederholungsgefahr (vgl. BSG, Urt. v. 12.02.2020 â B 6 KA 1/19 R â BSGE = SozR 4-5525 Â§ 32 Nr. 3 , juris Rdnr. 11). Die KlÃ¤gerin beabsichtigt weiterhin, mehr als zwei Assistenten parallel zu beschÃ¤ftigen, und die Beklagte hat zum Ausdruck gebracht, dass sie dies auch kÃ¼nftig ablehnen wird. Jedenfalls existiert bisher keine entsprechende Satzung mit einem anderen Inhalt.Â

Ein Rechtsschutzinteresse der KlÃ¤gerin ist nicht entfallen. Die Beklagte hat bisher nicht anerkannt, dass ihr Bescheid rechtswidrig war. Sie sah sich nicht einmal in der Lage, sich zu verpflichten, dass demnÃ¤chst von ihrer Vertreterversammlung eine Richtlinie verabschiedet werde.

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid vom 02.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 11.12.2019 war rechtswidrig. FÃ¼r den ablehnenden Bescheid fehlte es an einer hinreichenden Rechtsgrundlage.Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Genehmigung der BeschÃ¤ftigung eines Ausbildungsassistenten ist Â§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Ãrzte-ZV. Der Vertragsarzt darf einen Vertreter oder einen Assistenten beschÃ¤ftigen, wenn dies u. a. im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung oder aus GrÃ¼nden der Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung erfolgt. FÃ¼r die BeschÃ¤ftigung eines Vertreters oder Assistenten ist die vorherige Genehmigung der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung erforderlich (Â§ 32 Abs. 2 Satz 5 Ãrzte-ZV).Â

Weder das SGB V noch die Ãrzte-ZV beschrÃ¤nken aber die Zahl der beschÃ¤ftigten Assistenten. HierfÃ¼r bedarf es einer Satzungsgrundlage. Eine solche Satzung hat die Beklagte aber bisher nicht erlassen.

Durch eine vom Vorstand einer KassenÃ¤rztlichen Vereinigung beschlossene Richtlinie fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung von Assistenten kann eine BeschrÃ¤nkung auf hÃ¶chstens einen Vorbereitungsassistenten pro Vertragsarzt nicht wirksam geregelt werden, weil es hierfÃ¼r keine gesetzliche ErmÃ¤chtigungsgrundlage gibt, auf die sich die KassenÃ¤rztliche Vereinigung mit dieser Regelung stÃ¼tzen kÃ¶nnte. Im Ãbrigen bedÃ¼rfen Regelungen, die gegenÃ¼ber den VertragsÃ¤rzten als Mitglieder der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung verbindlich wirken, gemÃ¤Ã Â§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V einer Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung (vgl. BSG, Urt. v. 12.02.2020 â B 6 KA 1/19 R â BSGE = SozR 4-5525 Â§ 32 Nr. 3 , juris Rdnr. 16 f.). FÃ¼r zahnÃ¤rztliche Vorbereitungsassistenten hat das BSG weiter entschieden, dass die BeschÃ¤ftigung âeines Assistentenâ im Sinne des Zahlworts eins zu verstehen ist (vgl. BSG a.a.O., Rdnr. 18 ff., siehe auch Rdnr. 37). Es sind keine GrÃ¼nde ersichtlich, weshalb die entsprechende Vorschrift fÃ¼r Ausbildungsassistenten im Ã¤rztlichen Bereich anders zu verstehen sein sollte. Danach bedarf es auch einer Satzungsregelung, wenn die absolute Zahl der beschÃ¤ftigten Assistenten aufgrund von TeilzeitbeschÃ¤ftigungen begrenzt werden soll.Â

Dabei kann die Beklagte die Zahl der zulÃ¤ssigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse auf zwei beschrÃ¤nken, da die Weiterbildung ein persÃ¶nliches Engagement des Arztes voraussetzt.Â

Der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persÃ¶nlich zu leiten und grundsÃ¤tzlich ganztÃ¤gig durchzufÃ¼hren sowie inhaltlich und zeitlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 zu bestÃ¤tigen. Der zur Weiterbildung befugte Arzt fÃ¼hrt mit dem in Weiterbildung befindlichen Arzt am Ende eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jÃ¤hrlich, ein GesprÃ¤ch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt und im Logbuch dokumentiert wird. Bestehende Defizite und weitere Ziele werden aufgezeigt (Â§ 5 Abs. 3 Hessische WBO 2020). Auch ist die Weiterbildung grundsÃ¤tzlich ganztÃ¤gig und in hauptberuflicher Stellung durchzufÃ¼hren. Sie setzt die Beteiligung an sÃ¤mtlichen Ã¤rztlichen TÃ¤tigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt (Â§ 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 Hessische WBO 2020). Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und QualitÃ¤t den Anforderungen eines geregelten

Kompetenzerwerbs einer ganztÃ¤gigen Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewÃ¤hrleistet, wenn die TeilzeittÃ¤tigkeit mindestens die HÃ¤lfte der wÃ¶chentlichen Arbeitszeit betrÃ¤gt. Die Weiterbildungszeit verlÃ¤ngert sich entsprechend (Â§ 4 Abs. 6 Hessische WBO 2020).Â

Nach allem war der Klage stattzugeben.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO. Der unterliegende Teil trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Die Streitwertfestsetzung erfolgte durch Beschluss des Vorsitzenden.Â

In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach den sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitwert fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 5.000,00 Euro anzunehmen (Â§ 52 Abs. 1 und 2 GKG). FÃ¼r eine Genehmigung eines Ausbildungsassistenten ist vom Regelstreitwert auszugehen. Dies ergab den festgesetzten Streitwert.Â

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024